



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 10

Freitag, den 27. März

2009

## INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b>	
Jahresabschluss 2007 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH . . . . .	25
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter . . . . .	25
<b>B Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	
Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Zwischenberger Weg“ der Gemeinde Großefehn . . . . .	27
Satzung zur 8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung im Flecken Hage vom 06.12.1988 . . . . .	27
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.07.1 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland . . . . .	28
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.17 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland . . . . .	28
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2009 . . . . .	29

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Jahresabschluss 2007 der Ostfriesland Touristik - Landkreis Aurich GmbH

Gemäß § 31 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in ihrer Sitzung am 02.07.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Fehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2007 in Höhe von 83.798,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2007 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 21.01.2009 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Ostfriesland Touristik - Landkreis Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 30.03.2008 bis zum 03.04.2008 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.009, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aurich, 18. März 2009

LANDKREIS AURICH  
Der Landrat

- Theuerkauf -

### Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und

Eisenbahn - GGVSE) vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3529) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Aurich für die Beförderung der unter Nummer 1 genannten gefährlichen Güter bestimmt.

#### 1. Bezeichnung der Güter

- 1.1. Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))
- 1.2. Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs.1 Satz 2 GGVSE)

#### 2. Fahrweg

##### 2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

##### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen)
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung-StVO),

- Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

##### 2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus

- a) den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen,
- b) den nachfolgend genannten Straßen für die unter 1.1 und 1.2 genannten Güter:

Bereich	Straßen	Zeitraum
Aurich	Alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft (Z 310 StVO)	01.01 – 31.12. von 6.00 - 8.30 Uhr und von 15.30 - 19.00 Uhr
Norden	Alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft (Z 310 StVO)	
Marienhafen	Alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft (Z 310 StVO)	
Dornum	Alle Straßen	
Wiesmoor	B 436 von km 8,5 bis km 10,0 (K 105)	
Krummhörn	Sämtliche Abzweigungen von der K 223 in westlicher Richtung (Deichverteidigungsstraßen), L 2 von K 233 bis Kreisgrenze (km 9,2)	01.01. – 31.12.
Norderney	Alle Straßen	01.01. – 31.12. (entsprechend den örtlichen Sperrzeiten)

zusätzlich für wassergefährdende Stoffe nach Punkt 1.:

Bereich	Straßen
Aurich	K 130 von K 147 bis L 34 B 210 von OE Aurich bis km 6,8 K 121 L 7 von km 13 bis B 210 L 34 von km 7,5 bis Kreisgrenze L 34 von K 101 bis B 72
Hage	L 6 ab km 4,160 (Einmündung Gartenweg) L 6 ab km 2,0 (Marienhofstraße) K 204 von K 206 bis L 6 K 205 ab km 1,9 (Einmündung Waldweg) K 210 ab km 6,040 (Brücke Hager Tief) Entlastungsstraße Hage (ab Einmündung Kaakweg)
Ihlow	K 111 von K 110 bis L 1
Uppgant-Schott	B 72 von L 26 bis zur Gemeindegrenze Gemeindestraßen Eetsweg und Diekweg vom Siegelsumer Moorweg bis B 72
Südbrookmerland	B 72 von der Gemeindegrenze Uppgant-Schott bis zur K 126/K 116 K 117 ab km 0,4 Gemeindestraße „An den Wilden Äckern“
Baltrum, Juist, Norderney	Sämtliche durch Hinweiszeichen 354 StVO („Wasserschutzgebiet“) gekennzeichneten Straßen und Wege

## 2.4 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

## 3. Benutzung des Fahrweges

### 3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGvSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

#### Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01. Juli bis 31.

August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der zurzeit gültigen Fassung erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

### 3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Strecke anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

### 3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

### 3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

## 4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

### 4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

### 4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Eine Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

### 4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

### 4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

### 4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

## 5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

## 6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.04.2009 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2014.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

26603 Aurich, den 02.03.2009

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

In Vertretung:  
Puchert

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### **Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Zwischenberger Weg“ der Gemeinde Großefehn**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 04.12.08 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe links):

Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd, 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

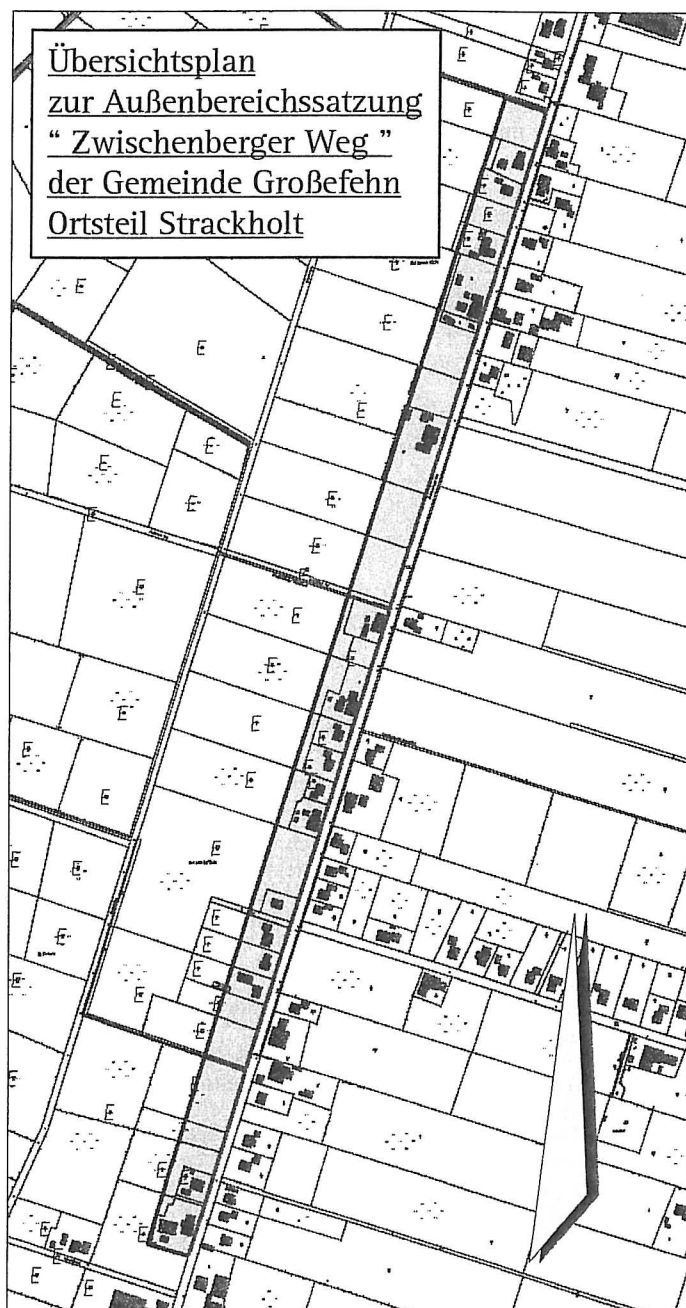
Großefehn, den 24.03.09

**Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Meinen

### **Satzung zur 8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung im Flecken Hage vom 06.12.1988**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 10.03.2009 folgende Satzung beschlossen:



#### Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 sowie der § 3 Abs. 2 Satz 3 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 06.12.1988 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.12.2008 treten abweichend von Artikel 4 der 7. Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

## Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Hage, den 13.03.2009

### Flecken Hage

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung:

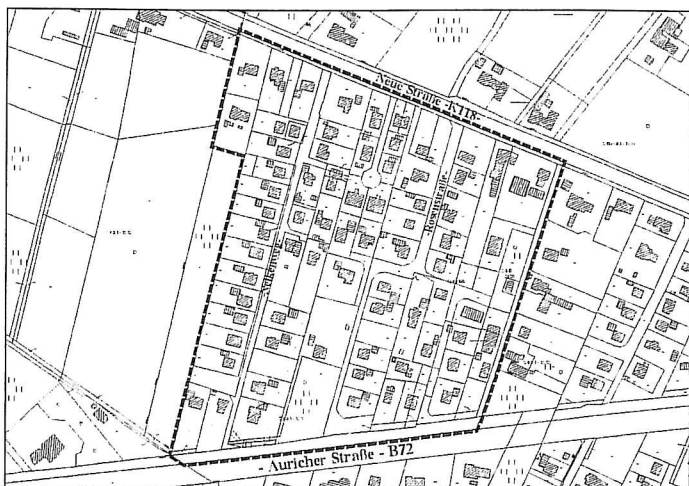
-Schoolmann-

## Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.07.1 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 3.07.1 im OT Moordorf wurde am 19.07.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2000 den Bebauungsplan Nr. 3.07.1 –Im Tief bis Nelkenweg- im Ortsteil Moordorf als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 3.07 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des Teilaufhebungsbereiches (die Bereiche sind identisch) sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.07.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 23. März 2009

**Gemeinde Südbrookmerland**  
Der Bürgermeister

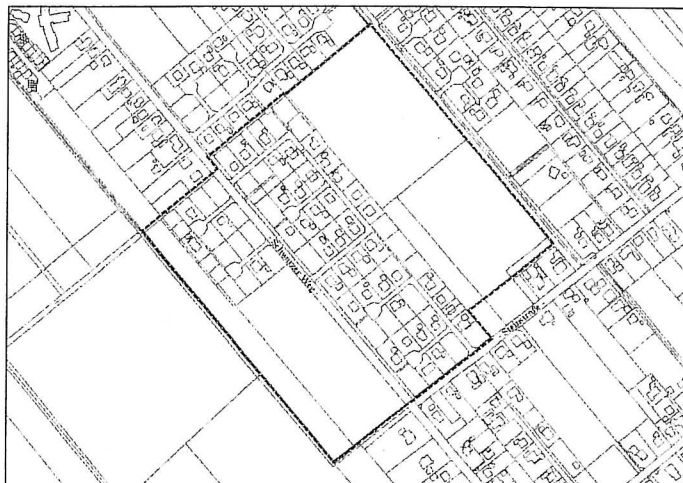
-Süssen-

## Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.17 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 9.17 im OT Victorbur wurde am 16.12.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner 19. öffentlichen Sitzung am 20.06.2000 den Bebauungsplan Nr. 9.17 –Am Schwarzen Weg- im Ortsteil Victorbur mit den enthaltenden Bauvorschriften zur Gestaltung nach §§ 56, 97 und 98 NBauO als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 9.17 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 23. März 2009

**Gemeinde Südbrookmerland**  
Der Bürgermeister

-Süssen-

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 5. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	11.653.800,00 €
in der Ausgabe auf	11.653.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.993.300,00 €
in der Ausgabe auf	2.993.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 750.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage (§ 76 Abs. 2 NGO) wird auf 60 v. H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

26529 Marienhafe, den 5. Februar 2009

**Samtgemeinde Brookmerland** (Siegel)

Ihmels - Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23. März 2009, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 30.03.2009 bis zum 07.04.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 5, öffentlich aus.

Marienhafe, 23. März 2009

**Samtgemeinde Brookmerland**

Ihmels - Samtgemeindebürgermeister